

V e r o r d n u n g

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer in der Gemeinde Rottach – Egern (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Rottach-Egern folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, nur an den öffentlichen Plakattafeln und Plakatsäulen sowie an den von der Gemeinde im Einzelfall vorübergehend zugelassenen Reklametafeln, Plakatständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Insbesondere unzulässig sind Plakate und Anschläge in und an Buswartehallen, Fahrradabstellanlagen und an anderen Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs, an öffentlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.
2. Wahlplakate und Wahlwerbungen dürfen nur an den von der Gemeinde vor Wahlen aufgestellten Plakattafeln angebracht werden. Plakatständer für Volksbegehren, Volksentscheide sowie für Bürgerentscheide dürfen an den Standorten der Plakattafeln aufgestellt werden. Das Aufstellen von sonstigen Plakattafeln und das Anbringen von Wahlplakaten und Wahlwerbungen an Telefon-, Strom- und Lichtmasten, Schildern und Schilderpfosten, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen oder Bäumen ist untersagt. Wahlwerbungen dürfen frühestens 6 Wochen vor Wahlen beginnen und müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.
3. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

1. Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel Schilder, Tafeln Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen wie z.B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.

2. Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.

§ 3

Ausnahmen

1. Die Gemeinde Rottach-Egern kann in besonders gelagerten Fällen -- insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse -- Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.
2. Diese Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 12 der Bayer. Bauordnung (Baustellentafeln).
3. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
4. Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.
5. Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der geplanten Aufstellung, Darstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeinde Rottach-Egern zu beantragen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 dieser Verordnung Anschläge an nicht genehmigten Stellen anbringt oder anbringen lässt und
2. den in einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 auferlegten Pflichten zuwiderhandelt.
3. entgegen § 1 Absatz 3 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5 in Kraft treten – Geltungsdauer – außer Kraft treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Rottach-Egern vom 16. Mai 2018 außer Kraft.

Rottach-Egern, 15.04.2019



Christian Köck
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 16.04.2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.04.2019 angeheftet und am 17.05.2019 wieder entfernt.

Rottach-Egern, 15.04.2019



Christian Köck
Erster Bürgermeister

